



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 01. JULI 2021

**Auflagen und Kontrollen zum zweiten Lockdown**  
AF1493/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über die Auswirkungen und Kontrollen der Maßnahmen zur Eindämmung der CoV2-Pandemie gerichtet. Zeitlich sind die Fragen ihrem Kontext zufolge auf die Jahre 2020, 2021 bezogen. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„Auch beim zweiten Lockdown mussten sich die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt an immer wieder neue Verordnungen und oder Auflagen halten.**

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. **Welche Verordnungen und Auflagen waren für die Menschen im zweiten Lockdown die gravierendsten Einschnitte?“**

Es wird davon ausgegangen, dass die gravierendsten Einschnitte das Schließen von Einrichtungen und Angeboten sowie die Einschränkung der Bewegungsfreiheit waren, auch wenn die Bevölkerung dies vom ersten Lockdown bereits kannte.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass es wohl in beinahe allen Lebensbereichen Einschnitte aufgrund der Corona-Pandemie gab. Die Herausstellung einzelner Bereiche würde der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung nicht gerecht werden.

**2. „Welche Branchen waren von neuen Verordnungen und Auflagen am meisten betroffen?“**

Wie im ersten Lockdown dürfte die Branche Beherbergung und Gastronomie am häufigsten und stärksten betroffen gewesen sein; gefolgt vom Gesundheits- und Sozialwesen und übrigen personennahen Dienstleistungen. Diese Aufzählung erhebt aber keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit.

**3. „Wie wurden diese Verordnungen und Auflagen mit welchem und wieviel Personal in der Landeshauptstadt Dresden kontrolliert?“**

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt. Die Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen wurde von Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes des Ordnungsamtes und vom Polizeivollzugsdienst kontrolliert.

**4. „Bei wie vielen Kontrollen wurden im zweiten Lockdown Unregelmäßigkeiten festgestellt?“**

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

**5. „In welcher Branche gab es die meisten Verstöße?“**

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

**6. „Wie viele Bußgeldbescheide wurden ausgestellt? Wie viele davon wurden bereits beglichen bzw. wie viele Einsprüche gab es zu den Bußgeldbescheiden im ersten Lockdown?“**

Für Verstöße im Zeitraum vom 2. November 2020 bis heute wurden 3.063 Verwarn- und Bußgelder in Höhe von 460.000 Euro erlassen. In diesen Verfahren wurden 376 Einsprüche eingelegt. Bei 1.622 Verfahren wurde ein Zahlungseingang registriert.

**7. „Wieviel Geld wurde durch diese Bußgeldbescheide eingenommen?“**

Es liegen Einnahmen in Höhe von 145.000 Euro vor. Einige Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wurden nicht durch die Zahlung des Bußgeldes, sondern durch die Ableistung von Arbeitsstunden abgeschlossen (vgl. § 98 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

**Detlef Sittel**  
Erster Bürgermeister